

*Einfach per
Mausklick auf die
richtige Seite* 

INHALT

Seite 2
**Erben und Vererben:
Rechtzeitig die
Vermögensnachfolge
regeln**

Seite 3–5
**Ein Testament schafft
Sicherheit**

Seite 6–7
**Erbschaftsteuer – Was
bekommt der Staat?**

Impressum

Ratgeber » Geld

**Fragen und
Antworten
zum Erben und
Vererben**

**Volksbank
Kraichgau**



Erben und Vererben: Rechtzeitig die Vermögens- nachfolge regeln

Frühzeitig Vorsorge treffen

In Deutschland hat nur etwa jeder Vierte seinen Letzten Willen in einem Testament oder Erbvertrag festgelegt. Das ist verständlich, denn wohl kaum jemand beschäftigt sich gerne mit dem eigenen Tod. Dabei ist es zu jeder Zeit, auch schon in jungen Jahren, sinnvoll, dass Sie sich Gedanken über Ihren Nachlass machen und rechtzeitig bestimmen, wer Ihre Rechtsnachfolge antritt und das Vermögen erbt.

Der Letzte Wille ist eine sehr persönliche und individuelle Angelegenheit. Grundsätzlich können Sie mit einem Testament frei Ihren Letzten Willen bestimmen und über Ihr Vermögen verfügen. Einschränkungen gibt es nur durch das Pflichtteilsrecht.

Angehörigen Sorgen abnehmen

Wenn Sie sich rechtzeitig Gedanken über die Verteilung Ihres Vermögens machen und auch Ihre Angehörigen in Ihre Pläne einweihen, vermeiden Sie zum einen unangenehme Überraschungen und Streit ums Erbe in der Familie. Zum anderen können Sie auch dafür sorgen, dass Ihr Ehe- oder Lebenspartner und Ihre Familie abgesichert sind. Auch andere Vorkehrungen für den Todesfall können sinnvoll sein. Dazu gehörten z. B. eine „Kontovollmacht über den Tod hinaus“ und eine „Generalvollmacht über den Tod hinaus“, durch die Ihre nächsten Angehörigen handlungsfähig bleiben und die ersten Kosten begleichen können. Ein Verzeichnis über Ihre Rechtsbeziehungen und Vermögenswerte ist ebenso hilfreich. Dazu zählen z. B. Bargeld oder Wertgegenstände in Schließfächern. Vielleicht verfügen Sie auch über Konten und Depots oder sogar eine Bitcoin-Wallet, von denen Ihre Erben nichts wissen.

Digitalen Nachlass nicht vergessen

Darüber hinaus sollten Sie für Ihre Angehörigen eine regelmäßig aktualisierte Übersicht über die von Ihnen genutzten Online-Dienste samt Zugangsdaten erstellen. Nicht immer erlischt die Nutzungsbefugnis automatisch mit dem Tod. Manchmal ist auch eine Kündigung des Nutzerkontos notwendig. Das ist besonders dann wichtig, wenn es um Daten geht, die das Vermögen betreffen. Zu Ihrem digitalen Nachlass gehören neben Profilen und Dateien bei sozialen Netzwerken und Daten bei E-Mail- und Messaging-Diensten z. B. auch Lizenzen für Software, Musik und E-Books, Accounts bei Online-Shops und Ihre eigenen Websites oder Blogs.

INHALT

Seite 2
**Erben und Vererben:
Rechtzeitig die Vermögens-
nachfolge regeln**

Seite 3–5
**Ein Testament schafft
Sicherheit**

Seite 6–7
**Erbschaftsteuer – Was
bekommt der Staat?**

Impressum

Ein Testament schafft Sicherheit



© Monet - fotolia.com

Ohne Testament greift die gesetzliche Erbfolge

Wenn Sie kein Testament errichtet haben, erben nach deutschem Recht erstrangig diejenigen Ihrer Angehörigen, mit denen Sie in gerader Linie verwandt sind (Verwandtenerbrecht). Dazu zählen insbesondere Ihre Kinder und Enkel ebenso wie Ihre Eltern. Außerdem sind Ehepartner sowie Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, auch wenn sie nicht in eine Ehe umgewandelt wurde, erbberechtigt. Nicht von der gesetzlichen Erbfolge erfasst sind dagegen Verschwägerter, also z. B. Stiefeltern, Schwiegerkinder, angeheiratete Angehörige und Geschiedene. Haben Sie keinen Ehepartner und keine Verwandten, erbt der Staat.

Nahe Verwandte erben mehr

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet Erben verschiedener Ordnung: Zu den Erben 1. Ordnung gehören besonders nahe Verwandte. Das sind nur Ihre direkten Nachkommen, also Kinder, Enkel und Urenkel. Ihre Enkel können aber nur dann erben, wenn deren erbberechtigter Elternteil bereits verstorben ist oder das Erbe ausschlägt. Gibt es jemanden, der zu dieser Gruppe gehört, können alle entfernteren Verwandten nicht am Erbe teilhaben. Die Erben 2. Ordnung sind Ihre Eltern, Geschwis-

INHALT

Seite 2
**Erben und Verben:
Rechtzeitig die Vermögens-
nachfolge regeln**

Seite 3–5
**Ein Testament schafft
Sicherheit**

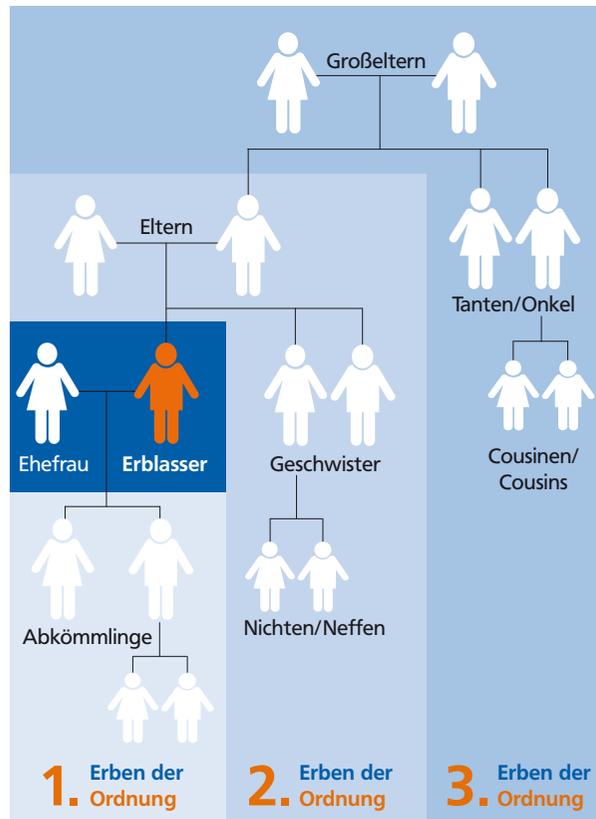


Seite 6–7
**Erbschaftsteuer – Was
bekommt der Staat?**

Impressum

Ein Testament schafft Sicherheit

Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz



ter, Nichten und Neffen. Zur 3. Ordnung zählen die Großeltern, Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen. Die 4. Ordnung umfasst die Urgroßeltern und deren Kinder und Kindeskinde.

Ehepartner nehmen Sonderstellung ein

Obwohl Ehepartner nicht miteinander verwandt sind, zählen sie zu den gesetzlichen Erben. Der Erbteil Ihres Ehepartners richtet sich nach den Verwandten, die ebenfalls als Ihre Erben in Frage kommen, und nach dem Güterstand, in dem Sie mit Ihrem Ehepartner leben.

Sind keine gesetzlichen Erben der 1. oder 2. Ordnung oder Großeltern vorhanden, wird der überlebende Ehepartner Alleinerbe. Sofern es gesetzliche Erben 2. Ordnung gibt, beträgt das gesetzliche Erbrecht des Ehepartners die Hälfte, neben gesetzlichen Erben 1. Ordnung ein Viertel des Nachlasses. Wenn die Ehe im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft geführt wird, erhöht sich der gesetzliche Erbteil um ein weiteres Viertel der Erbschaft.

Wann ist ein Testament sinnvoll?

Zuerst sollten Sie überlegen, wer Ihre gesetzlichen Erben sind. Vielleicht möchten Sie ja vermeiden, dass

Ihr Ehepartner nach Ihrem Tod die gemeinsame Wohnung verkaufen muss, weil Ihre Nichten und Neffen zu einem Viertel erbberechtigt sind. Sie könnten in einem Testament z. B. auch Ihre unverheiratete Lebensgefährtin und deren Kinder bedenken, die nicht mit Ihnen verwandt sind. Oder Sie möchten Ihr Vermögen einer wohltätigen Organisation hinterlassen. Die Errichtung eines Testaments ist besonders dann sinnvoll, wenn z. B. die Unternehmensnachfolge geregelt werden muss, oder wenn Sie die Zersplitterung des Vermögens, v. a. des Immobilienvermögens wegen einer Vielzahl von Erben vermeiden wollen. Auf jeden Fall müssen Sie einen Letzten Willen hinterlassen, wenn Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen möchten.

Welche Form muss ein Testament haben?

Damit Ihr Letzter Wille gültig ist, müssen Sie einiges beachten. Das eigenhändige Testament muss vollständig handschriftlich verfasst und unterschrieben sein. Unterschreiben Sie mit Ihrem vollen Vor- und Familiennamen, damit kein Zweifel über Ihre Person als Verfasser aufkommt und vergessen Sie nicht Ort und Datum. Nur das jüngste Testament ist gültig.

Ehepartner können auch ein gemeinschaftliches Tes-

INHALT

Seite 2

Erben und Verben:
Rechtzeitig die Vermögensnachfolge regeln

Seite 3–5

Ein Testament schafft Sicherheit



Seite 6–7

Erbschaftsteuer – Was bekommt der Staat?

Impressum

Ein Testament schafft Sicherheit

tament errichten, das beide mit Vor- und Zunamen unterschreiben. Beachten Sie jedoch, dass Sie die Verfügungen später nur gemeinschaftlich oder in notariell beurkundeter Form widerrufen können. Nach dem Tod des Partners sind Sie an das gemeinschaftliche Testament gebunden. Viele Eheleute setzen sich im sogenannten Berliner Testament gegenseitig als Alleinerben ein. Dann erbt der überlebende Ehepartner zunächst das gesamte Vermögen. Erst nach dem Tod beider Eltern erben die Kinder. Deren Recht, den Pflichtteil einzufordern, bleibt davon aber unberührt.

Was ist der Pflichtteil?

Mit einem Testament können Sie Ihre gesetzlichen Erben vom Erbe ausschließen. Allerdings haben Ihr überlebender Ehepartner und Ihre Kinder und Enkel Anspruch auf den Pflichtteil. Sofern Sie keine Kinder haben, steht Ihren Eltern ein Pflichtteil zu. Die Pflichtteilsberechtigten können von den Erben eine Geldzahlung in Höhe der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils fordern. Den Pflichtteil können Sie nur unter ganz engen Bedingungen entziehen, z. B. wenn der Pflichtteilsberechtigte ein Verbrechen gegen Sie begangen hat.

Notarielles Testament

Wenn Sie sicher sein möchten, dass Sie keinen Fehler bei der Errichtung Ihres Testaments machen, sollten Sie ein notarielles Testament errichten. Notare beraten Sie bei der Abfassung Ihres Letzten Willens, auch in Fragen zur Erbschaftsteuer, und helfen Ihnen bei der Formulierung.

Was ist nach dem Tod eines Angehörigen zu beachten?

Nachdem ein Angehöriger oder Ihnen nahestehender Mensch verstorben ist, sollten Sie möglichst bald nach dem Letzten Willen suchen. Das Testament könnte Hinweise enthalten, wie und wo der Verstorbene seine letzte Ruhe finden möchte. Jedes aufgefundene Testament müssen Sie beim Nachlassgericht abgeben, das dieses oder das in amtlicher Verwahrung befindliche Testament eröffnet und die Erben benachrichtigt.

Erbantritt prüfen

Zunächst sollten Sie prüfen, ob Sie die Erbschaft antreten möchten. Als Erbe übernehmen Sie die Rechtsnachfolge des Verstorbenen, d. h. Sie erben nicht nur die Wertpapiere im Depot und anderes Vermögen, sondern auch



die Schulden, für die Sie mit Ihrem eigenen Hab und Gut haften. Wenn Sie die Erbschaft ausschlagen wollen, müssen Sie dies innerhalb von sechs Wochen, nachdem Sie von der Erbschaft erfahren haben, schriftlich und notariell beglaubigt erklären. Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft können in der Regel nicht widerrufen werden.

Haftung für geerbte Schulden begrenzen

Sie können die Haftung für die geerbten Schulden auf die Erbmasse beschränken. Ihr eigenes Vermögen bleibt dann vor dem Zugriff von Gläubigern verschont. Dazu müssen Sie die Nachlassverwaltung beim Nachlassgericht oder das Nachlassinsolvenzverfahren beim Amtsgericht beantragen. Was nach Abzug der Schulden vom Erbe übrig bleibt, steht Ihnen zu. Sie können auch das Aufgebotsverfahren beim Nachlassgericht beantragen. Dann müssen die Gläubiger ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anmelden. Wer die Frist versäumt, hat nur Anspruch auf das, was am Ende von der Erbschaft noch übrig ist.

INHALT

Seite 2
Erben und Verben:
Rechtzeitig die Vermögensnachfolge regeln

Seite 3–5
Ein Testament schafft Sicherheit



Seite 6–7
Erbschaftsteuer – Was bekommt der Staat?

Impressum

Erbschaftsteuer – Was bekommt der Staat?

Ob und wieviel Erbschaftsteuer fällig wird, hängt ab vom Wert des ererbten Vermögens und dem Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen. Versteuert werden muss, was nach Abzug des Freibetrags vom Erbe übrigbleibt (steuerpflichtiger Erwerb). Steuerklasse und Freibeträge richten sich nach dem Verwandtschaftsgrad mit dem Erblasser.

Wenn Sie z. B. Wertpapiere im Wert von 600.000 Euro von einem Elternteil erben, beträgt der steuerpflichtige Erwerb 200.000 Euro. Wenn Sie die Wertpapiere aber von einem Ihrer Großeltern erben, beläuft sich der steuerpflichtige Erwerb auf 400.000 Euro.

Steuerklasse und Freibeträge

Steuerklasse	Personen	Freibetrag in Euro
I	Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner	500.000
	Kinder, Stiefkinder	400.000
	Enkelkind, das anstelle eines verstorbenen Kindes erbt	400.000
	Enkelkinder	200.000
	Eltern, Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000
II	Eltern, Großeltern bei Erwerb unter Lebenden; Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner	20.000
III	Alle übrigen Erwerber	20.000

Versorgungsfreibeträge und sachliche Steuerbefreiungen

Der hinterbliebene Ehepartner kann einen besonderen Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000 Euro geltend machen, für Kinder unter 27 Jahren beträgt dieser zwischen 10.300 Euro und 52.000 Euro je nach Alter. Neben den Freibeträgen gibt es noch weitere sachliche Steuerbefreiungen. Dazu zählt der Erwerb von Hausrat, aber auch von Kunstgegenständen, Sammlungen, Schmuck oder des Pkw. Die Befreiung gilt nicht für Wertpapiere, Edelmetalle, Münzen, Edelsteine, Perlen und Zahlungsmittel.

Freibeträge ausschöpfen: Nur einmal in zehn Jahren

Die Freibeträge können in einem Zeitraum von zehn Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden. Hat Ihnen ein Elternteil z. B. vor acht Jahren Münzen geschenkt, erhöht sich der Wert Ihres Erbes um den Betrag der Schenkung. Der Erwerb eines Hauses oder einer Wohnung zwischen Ehegatten bleibt steuerfrei. Kinder erben das Familienheim ebenfalls steuerfrei bis zu einer Wohnfläche von 200 Quadratmetern. Bedingung ist dabei in allen Fällen, dass die Immobilie zehn Jahre lang nach Erwerb selbst bewohnt wird. Andernfalls entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend.

INHALT

Seite 2
Erben und Vererben:
 Rechtzeitig die Vermögensnachfolge regeln

Seite 3–5
Ein Testament schafft Sicherheit

Seite 6–7
Erbschaftsteuer – Was bekommt der Staat?



Impressum

Erbschaftsteuer – Was bekommt der Staat?

Erbschaftsteuersätze

Die Höhe der Steuersätze richtet sich nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse:

Erbschaftsteuersätze in Prozent

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich (in Euro)	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50

Holen Sie sich Rat!

Haben Sie weitere Fragen zum Thema „Erben und Vererben“? Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen und Vermögen können laut Beratungshilfegesetz eine kostenfreie oder wesentlich verbilligte Rechtsberatung oder außergerichtliche Vertretung über die Beratungshilfe beim Amtsgericht beantragen.

Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Thema:

www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.html



INHALT

Seite 2

**Erben und Vererben:
Rechtzeitig die Vermögens-
nachfolge regeln**

Seite 3–5

**Ein Testament schafft
Sicherheit**

Seite 6–7

**Erbschaftsteuer – Was
bekommt der Staat?**



IMPRESSUM

Redaktion: Elisabeth Hübler-Weber,
Fon: 0711 222 13-27 67,
E-Mail: elisabeth.huebler-weber@bwgvy-info.de

Herausgeber: Baden-Württembergischer
Genossenschaftsverband,
Heilbronner Str. 41, 70191 Stuttgart.

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Herstellung: druckpunkt tübingen
Gestaltung: www.summerer-thiele.de